

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ZWINGENBERG

Bebauungsplan „In den Bitzwiesen“ – Stadtteil Rodau

Hier: Dritte Offenlage des Entwurfs

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg hat in Ihrer Sitzung am 17.12.2015 beschlossen, eine dritte förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung für die Dauer von einem Monat durchzuführen. Parallel hierzu werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung, einer naturschutzrechtlichen Stellungnahme sowie einer artenschutzrechtlichen Prüfung liegt in der Zeit

vom Montag den 31. Oktober 2016 bis einschließlich Donnerstag den 1. Dezember 2016

im Rathaus der der Stadt Zwingenberg, Untergasse 16, in 64673 Zwingenberg, Foyer EG, während der allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 15.30 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu den Planungen schriftlich vorgebracht werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB abgesehen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Beteiligung nicht, oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich umfasst im Einzelnen folgende Flurstücke:

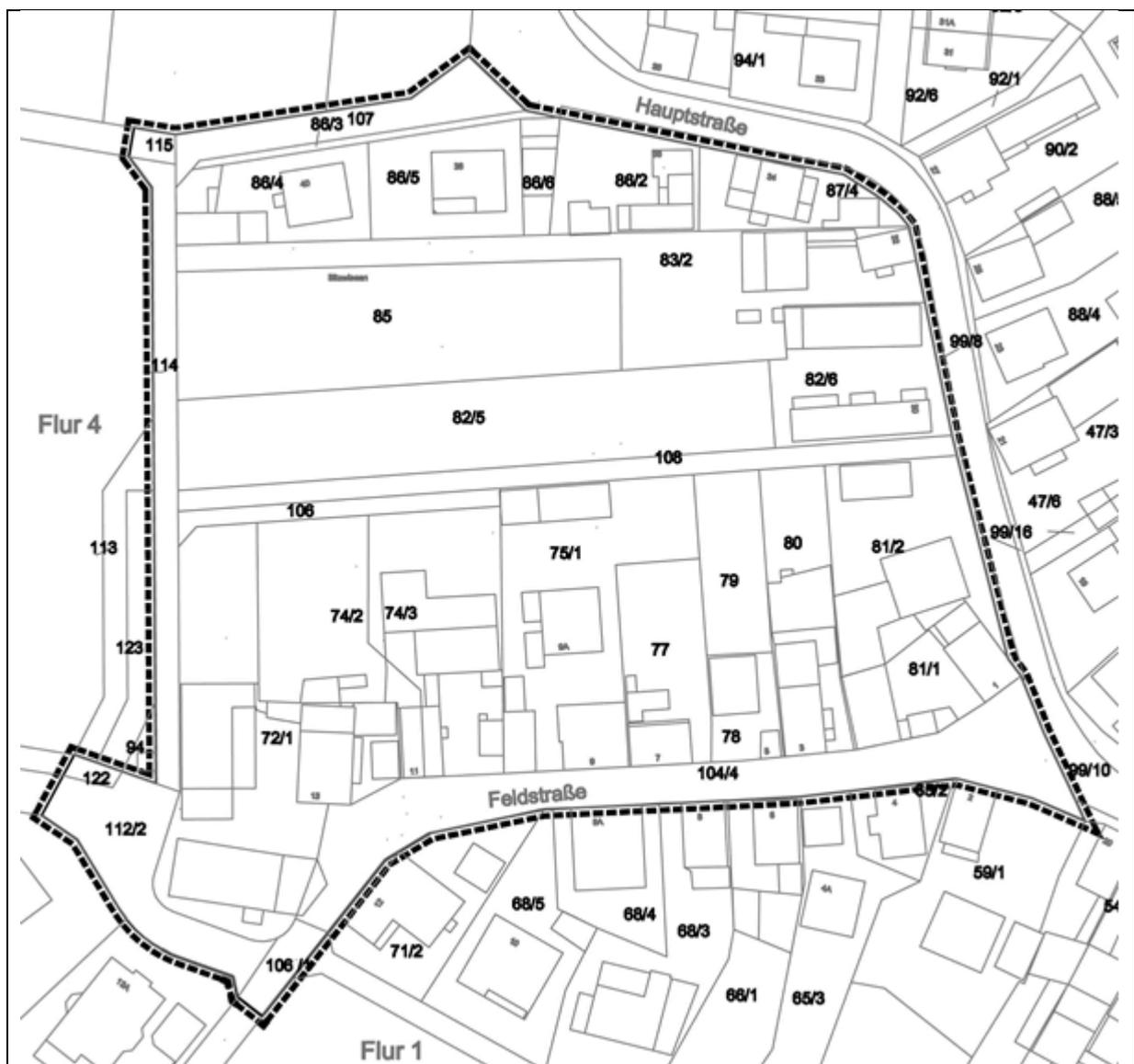
Gemarkung Rodau,

Flur 1:

Flurstücke: 104/4, 72/1, 74/2, 74/3, 75/1, 77, 78, 79, 80, 81/2, 81/1, 108, 82/5, 82/6, 85, 83/2, 87/4, 86/2, 86/6, 86/5, 86/4, 86/3, 106, 107.

Flur 4:

Flurstücke: 114, 112/2 tlw., 122 tlw., 115 tlw. und 106/1 tlw.



Karte Geltungsbereich Bebauungsplan

Zwingenberg, den 22.10.2016

Magistrat der Stadt Zwingenberg
Dr. Holger Habich
Bürgermeister